Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem Schreiben vom _____ teilen Sie mir mit, dass Sie meine ärztlich verordneten und medizinisch notwendigen physiotherapeutischen Behandlungen nur bis zur Höhe der von Ihnen mitgeteilten Höchstbeträgen übernehmen wollen bzw. dass meine frei gewählte Praxis nicht angemessene Preise verlangt.

Dem widerspreche ich und fordere Sie auf, die komplette Rechnung zu übernehmen:

1. Es gibt für Heilmittel keine amtliche Gebührenordnung wie z. B. für ärztliche/ zahn-ärztliche Leistungen. Daher können Heilberufler prinzipiell die Preise für ihre Leistungen selbst festlegen. (Quelle: Verband der privaten Krankenversicherer).

2. Diverse Gerichte (z.B. LG Köln, 23 O 424/08 vom 14.10.2009) haben entschieden, dass sich die ortsüblichen Preise im Rahmen des 2,3fachen VdAK Satzes bewegen, analog dem Faktor bei Arztrechnungen. Die Preise meiner Behandlung werden transparent mit dem 1,3-fachen Faktor des Satzes ermittelt, der für gesetzlich Versicherte gilt. Dies wurde mit mir vor Behandlungsbeginn in einer Honorarvereinbarung vertraglich geregelt. Gerne lege ich Ihnen diese bei Bedarf vor.

3. Die bestehende Rechtslage besagt, dass medizinisch notwendige Leistungen voll erstattet werden müssen. Der BGH stellt ausdrücklich fest, dass hier keine Kostenreduzierungen möglich sind (12.03.2003 – IV ZR 278/03) und dies vor allem, wenn eine Honorarvereinbarung vorliegt.

4. Ich gehe davon aus, dass Ihre Versicherung an meiner best- und schnellstmöglichen Genesung interessiert ist. In der von mir frei gewählten Praxis werde ich aus fachlicher und zeitlicher Hinsicht optimal betreut.

Nachdem die verlangten Vergütungen angemessen und ortsüblich sind, gehe ich davon aus, dass Sie mir meine eingereichten Rechnungen in voller Höhe erstatten werden.

Mit freundlichen Grüßen